

RECHTSANWÄLTIN WINNIE BEHNISCH

EIDESSTÄTLICHE VERSICHERUNG

§ 156 StGB lautet:

„Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft.“

Ich, _____ habe das oben aufgeführte Zitat zur Kenntnis genommen; über die Bedeutung dieser Bestimmung und die Bestimmung des § 163 StGB, dass auch fahrlässiges Abgeben einer falschen eidesstattlichen Versicherung bestraft wird, bin ich durch die Rechtsanwältin Winnie Behnisch belehrt worden.

Ich versichere zur Vorlage bei Gericht an Eides Statt, dass mein nachfolgender Sachvortrag der Wahrheit entspricht.